

Bekanntmachung Nr. 006/2024 vom 24.01.2024

Bekanntmachung

Schiedsperson sowie stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler-Oidtweiler gesucht

Für den Bezirk Baesweiler-Oidtweiler sind die Positionen der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt Baesweiler für 5 Jahre gewählt. Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt.

Unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW wird bekannt gegeben, dass interessierte Personen gebeten werden, sich bis zum **23.02.2024** um das freiwerdende Amt schriftlich bei der Stadt Baesweiler, Amt 10/101, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, oder per E-Mail an wahlamt@stadt.baesweiler.de zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes **kann** Schiedsperson **nicht** sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes **soll** Schiedsperson **nicht** sein, wer

1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht ihren/seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson **soll nicht** gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Baesweiler, 24.01.2024
Der Bürgermeister

Froesch